



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Einsatz der Nicht-Veranlagungsbescheinigung

Stand: 08.07.2010

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Das Ausstellungsverfahren .....	3
3. Übersicht Freistellungsauftrag – NV-Bescheinigung.....	5
4. Kontrollen durch das Jahressteuergesetz 2010.....	6
5. Sonderaspekte.....	6



## Einsatz der Nicht-Veranlagungsbescheinigung

### 1. Einführung

Neben dem Freistellungsauftrag besteht mit der Nicht-Veranlagungsbescheinigung eine weitere Möglichkeit, Kapitalertrag- sowie Abgeltungsteuer zu vermeiden. Sie kann von allen Anlegern vorgelegt werden, bei denen aufgrund ihrer niedrigen Gesamteinnahmen – nicht nur Kapitaleinnahmen – keine Einkommensteuer anfällt. Die Bescheinigung ist günstiger als ein Freistellungsauftrag, da sie nicht auf 801 Euro Kapitaleinkünfte pro Jahr beschränkt ist.

Zumeist können Rentner oder nichterwerbstätige Kinder eine solche Bescheinigung erhalten, da die Einkünfte dieser Personen oft unter dem steuerfreien Existenzminimum liegen. Aktuell kommt eine NV-Bescheinigung in Betracht, wenn ein lediger Anleger ein Einkommen von nicht mehr als 8.841 Euro aufweist. Das ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Veranlagungszeitraum	2008	2009	ab 2010
Sparer-Pauschbetrag		801	801
Sparerfreibetrag	750		
Werbungskostenpauschbetrag	51		
Sonderausgabenpauschbetrag	36	36	36
Grundfreibetrag	7.664	7.834	8.004
Steuerfreies Volumen insgesamt	8.501	8.671	8.841

Anleger können ihre gesamten Kapitaleinnahmen eines Jahres seit 2010 ohne Abgaben lassen, wenn das Einkommen maximal 8.841 Euro (Ehegatten das Doppelte) beträgt. In der Regel können die Einnahmen sogar noch höher ausfallen, da insbesondere Versicherungsaufwendungen über dem Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro pro Jahr liegen, die sich durch das Bürgerentlastungsgesetz nunmehr im Bereich der Kranken- und Pflegekasse verbessert absetzen lassen.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers. Hierzu gibt es ein separates Formular NV 1A, auf dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzulegen sind. Aufgrund dieser Angaben erteilt das Finanzamt dann die Bescheinigung. Ändern sich die Einkommensverhältnisse, besteht die Pflicht, die Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben.

Nach § 44a Abs. 2 EStG ist die NV-Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren auszustellen; sie muss am Schluss eines Kalenderjahres enden. Anschließend muss sie erneut beantragt werden.



**Hinweis:** Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 hatte keinen Einfluss auf das NV-Bescheinigungsverfahren. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann weiterhin nicht nur mittels Freistellungsauftrags, sondern auch mittels NV-Bescheinigung vermieden werden. Eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG ist allerdings nur zu erteilen, wenn die gesamten Einkünfte - d.h. die Einkünfte unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte die Veranlagungsgrenzen nicht übersteigen (OFD Frankfurt 13.10.2008, S 2299 A - 3 - St 219, StEK EStG § 44 a/77).

Nachfolgend werden allgemeine Grundsätze, praktische Einsatzmöglichkeiten und zu beachtende Sonderaspekte der NV-Bescheinigung erläutert, die insbesondere für Anleger bei ihren privaten Kapitalerträgen gelten.

## **2. Das Ausstellungsverfahren**

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn

- anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.
- dem zum Steuerabzug Verpflichteten (Kreditinstitut) eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorliegt.

Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung dient als Nachweis, dass die auszahlende Stelle oder der Schuldner der Kapitalerträge keinen Steuerabzug vorzunehmen hat oder dass bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten ist. Das umfasst beim Steuerabzug bei natürlichen Personen für Einkünfte nach § 20 EStG:

- inländische Dividenden (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- inländische Wandelanleihen, Gewinnobligationen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- ausländische Dividenden (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Zinsen (§ 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG)
- Stillhaltergeschäfte (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG)
- Aktienverkäufe (§ 43 Abs. 1 Nr. 9 EStG)
- Verkauf/Einlösung sonstiger Kapitalforderungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 10 EStG)
- Termingeschäfte (§ 43 Abs. 1 Nr. 11 EStG)

Allerdings wird die NV-Bescheinigung in allen Fällen eines festgestellten verbleibenden Verlustabzugs sowie in den Fällen, in denen eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG in Betracht kommt, nicht erteilt.

Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgestellt, darf höchstens drei Jahre gelten und muss am Schluss eines Kalenderjahres enden. Beantragt wird die Bescheinigung beim Wohnsitzfinanzamt des Anlegers über das Formular NV 1A (für juristische Personen gelten die Vordrucke NV 2A und 3A), auf dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzu-



legen sind. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Gläubiger, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat er dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben (§ 44a Abs. 2 EStG).

Der Widerruf einer NV-Bescheinigung wird in der Regel mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres ausgesprochen. Endet die Geltungsdauer hingegen während des Jahres und erteilt der Sparer im Anschluss daran einen Freistellungsauftrag oder lebt der erteilte Freistellungsauftrag wieder auf, muss im Hinblick auf das noch zur Verfügung stehende Freistellungsvolumen berücksichtigt werden, in welcher Höhe zuvor während des Kalenderjahres der Kapitalertragsteuerabzug unterblieben ist.

Wird dagegen einem Kreditinstitut neben einem Freistellungsauftrag eine NV-Bescheinigung vorgelegt, ist es unerheblich, in welchem Umfang zuvor kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.

Das Finanzamt stellt grundsätzlich einen Bescheid aus (Zur Echtheitskontrolle bei NV-Bescheinigungen siehe BMF 4.5.1993, IV B 4 - S 2000 - 52/93). Sollten Konten bei mehreren Banken bestehen, benötigt jedes Institut eine Bescheinigung. Dann müssen mehrere Ausfertigungen beantragt werden, das Finanzamt stellt dann mehrere Bescheinigungen gleichen Inhalts aus. Neben dem Original einer NV-Bescheinigung darf die Bank allerdings auch eine Kopie verwenden. Voraussetzung ist, dass vom Kreditinstitut auf der Kopie vermerkt wird, dass das Original der NV-Bescheinigung vorgelegen hat (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Tz. 256). Hierzu reicht aus, dass ein Mitarbeiter eines anderen Kreditinstituts für die zum Steuerabzug verpflichtete Bank als sogenanntes Verbundunternehmen tätig wird (OFD Magdeburg 10.4.2007, S 2400 - 12 - St 214).

Wurde der Bank zuvor bereits einen Freistellungsauftrag erteilt, ist er durch die Nicht-Veranlagungsbescheinigung wirkungslos geworden.

Die Rechtsnatur einer Nichtveranlagungs-Verfügung lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Die Frage nach der Rechtsnatur, dem Regelungsgehalt und der verfahrensrechtlichen Bedeutung einer derartigen Verfügung ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen (BFH 17.4.2007, VI B 136/06, BFH/NV 2007 S. 1267). Eine NV-Verfügung kann sowohl als formlose Mitteilung ergehen, die lediglich eine unverbindliche Auskunft ohne Regelungscharakter beinhaltet, als auch als förmlicher Bescheid mit verbindlicher Regelung des Einzelfalls. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (BFH 12.5.1989, III R 200/85, BStBl 1989 II S. 920).

**Hinweis:** NV-Bescheinigungen sind weder Freistellungsbescheide im Sinne des § 155 Abs. 1 Satz 3 AO noch Grundlagenbescheide, sondern begünstigende Verfügungen im Sinne des § 130 Abs. 2 AO. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Ausstellung einer NV-Bescheinigung sowie gegen den Widerruf und die Rückforderung einer erteilten NV-Bescheinigung ist danach der Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 349 AO (und nicht der Einspruch) gegeben (BFH 16.10.1991, I R 65/90, BStBl II 1992, 322).



### 3. Übersicht Freistellungsauftrag – NV-Bescheinigung

	<b>Freistellungsauftrag</b>	<b>NV-Bescheinigung</b>
Vorschrift	§ 44 a Abs. 2 Nr. 1 EStG	§ 44 a Abs. 2 Nr. 2 EStG
Gültigkeit	unbefristet bis zum Widerruf oder bei Änderungen durch den Anleger	maximal drei Jahre oder bis zum Widerruf durch das Finanzamt
Wirkung	Auf ausgezahlte Kapitalerträge bei inländischen Kreditinstituten	
Aussteller	Anleger	Finanzamt
Steuer-Identifikationsnummer	Pflicht bei ab 2011 neu eingereichten Aufträgen, Altbestand wirkt bis Ende 2015 ohne Vorlage der ID	Keine Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Sparers
Exemplare	beliebig viele, der Höchstbetrag darf insgesamt nicht überschritten werden	beliebig viele, alle Banken nehmen dann keinen Steuerabzug vor
Personenkreis	inländischen Steuerzahler als Gläubiger der Kapitalerträge	inländische Steuerzahler bei Nachweis, dass keine Einkommensteuer anfällt
Verfahren	Einreichung des ausgefüllten Formulars bei den entsprechenden Banken oder Fondsgesellschaften	Abgabe der Erklärung NV 1A beim Wohnsitzfinanzamt, Vorlage der ausgestellten Bescheinigung bei den Kreditinstituten
Höchstbetrag	begrenzt auf 801 oder 1.602 Euro bei Ehepaaren	unbegrenzte Freistellung von Kapitalertrag- sowie Abgeltungsteuer
Wirkung	kein Steuerabzug in Höhe des Freistellungsbetrags	kein Steuerabzug auf alle Kapitaleinnahmen
Meldung ans Finanzamt	innerhalb des Freistellungsvolumens ausbezahlte Beträge (§ 45d EStG)	Automatische Meldung der Banken bei ab dem 1.1.2013 zufließenden Beträgen nach § 45d Abs. 1 EStG
Quellensteuer	Keine Auswirkung auf jenseits der Grenze einbehaltene Steuer auf Auslandsdividenden und einige Zinserträge	
Abgeltungsteuer	Durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und der Kursgewinnbesteuerung wird das Freistellungsvolumen schneller überschritten	Die verbreiterte Bemessungsgrundlage kann dazu führen, dass Anleger mit ihren Kapitaleinkünften schneller über das Einkommen von 8.841 Euro kommen.



#### 4. Kontrollen durch das Jahressteuergesetz 2010

Während die Banken gem. § 45d Abs. 1 EStG dem BZSt melden, welche Kapitalerträge aufgrund vorliegender Freistellungsaufträge ohne Kapitalertragsteuer ausbezahlt werden, um die die rechtmäßige Inanspruchnahme bzw. die Einhaltung der betragsmäßigen Grenzen des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG zu überprüfen, geschieht dies derzeit nicht bei NV-Bescheinigungen.

Diese Kontrolle wird über das Jahressteuergesetz 2010 auf die NV-Bescheinigung ausgeweitet. Die Änderungen in § 45d Abs. 1 Nr. 4 EStG sehen vor, dass die ab dem 1.1.2013 (§ 52a Abs. 16 Satz 8 EStG) zufließenden Kapitalerträge dem BZSt mitzuteilen sind, die aufgrund einer NV-Bescheinigung einer natürlichen Person vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde. Dies ermöglicht es den Finanzämtern nachträglich zu überprüfen, ob die bei Beantragung der Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren. Zudem wird die Prüfung bei Folgeanträgen erleichtert.

Das in der Vergangenheit zur Verfügung stehende Kontrollinstrument des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen nach § 93b AO wurde im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer stark eingeschränkt und steht für eine Überprüfung der Antragsvoraussetzungen einer NV-Bescheinigung nicht mehr zur Verfügung. Außerdem fällt ab 2010 eine Kontrollmöglichkeit im Rahmen der Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer auf Dividenden im Sammelantragsverfahren (§ 45b EStG) gegenüber dem BZSt weg. Ab diesem Zeitpunkt wird die Erstattung im Regelfall durch die Kreditinstitute selbst vorgenommen (§ 44b Abs. 6 EStG).

Der Gesetzgeber begründet diese geplante Neuregelung (BT-Drucks. 17/2249) damit, dass es einer Kontrollmöglichkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen bedarf, da ein zutreffendes Besteuerungsergebnis nicht allein von der Deklarationsbereitschaft der Steuerpflichtigen abhängen darf, sondern in hinreichendem Maße Verifikationsinstrumente zur Verfügung stehen müssen (BVerfG 9.3.2004, 2 BvL 17/02; 27.6.1991, 2 BvR 1493/89). Eine effektive Kontrolle wird hier durch die Erweiterung des bestehenden Mitteilungsverfahrens erreicht.

**Hinweis:** Nach dem neuen § 44a Abs. 2a sind ab dem 1.1.2011 neu eingereichte Freistellungsaufträge nur wirksam, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge darin seine Identifikationsnummer angibt. Dies wird aber nicht auf die NV-Bescheinigung übertragen.

#### 5. Sonderaspekte

- Der Gläubiger der Kapitalerträge hat einen **Anspruch auf** Ausstellung der von ihm benötigten Anzahl von NV-Bescheinigungen.
- **Verluste**, die während der Geltungsdauer einer NV-Bescheinigung aufgelaufen sind, können im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für nicht angerechnete Quellensteuer. Die Kreditinstitute können im Hinblick auf die Veranlagung die angelaufenen Verluste in einem sog. fiktiven Verlusttopf berücksichtigen sowie die nicht angerechnete Quellensteuer dem Anleger jährlich bescheinigen. Mit Widerruf der NV-Bescheinigung sind die fiktiv geführten Verlusttöpfe zu schließen. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nicht zulässig.



- Mit dem **Tod eines Ehegatten** entfällt die Wirkung für eine den Ehegatten erteilte NV-Bescheinigung für Gemeinschaftskonten der Ehegatten sowie Konten und Depots, die auf den Namen des Verstorbenen lauten. Da dem verwitweten Steuerpflichtigen im Todesjahr noch der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag zusteht, bleibt die Bescheinigung allerdings bis zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums noch für solche Kapitalerträge wirksam, bei denen die alleinige Gläubigerstellung des Verwitweten feststeht (§ 44a Abs. 6 EStG).
- Bei **Treuhandkonten** und -depots scheidet eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer NV-Bescheinigung aus, da nach § 44a Abs. 6 EStG Voraussetzung für die Abstandnahme ist, dass Kontoinhaber und Gläubiger der Kapitalerträge identisch sind.
- Wertpapiere werden vielfach - z.B. im Falle der **Girosammelverwahrung** - bei der Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) als Unterverwahrer verwaltet. Auszahlende Stelle ist bei mehrstufiger Verwahrung die depotführende auszahlende Stelle, die als letzte auszahlende Stelle die Wertpapiere für den Steuerpflichtigen verwahrt und allein dessen individuellen Verhältnisse bei der NV-Bescheinigung berücksichtigen kann.
- Anlegern ist die nach § 7 Abs. 4 InvStG einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erstatten, wenn sie eine NV-Bescheinigung vorlegen. Diese muss bei Direktantrag des Anlegers neben einer Depotbescheinigung zum Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen. Bei einem Antrag über das depotführende inländische Kreditinstitut muss diesem eine NV-Bescheinigung zum Ende des Geschäftsjahres des **Investmentvermögens** vorliegen (BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980 - 1 / 08 / 10019, BStBl 2009 I S. 931 , Tz. 157)).
- Unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen der **Freibetrag nach § 24 KStG** zusteht und deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt, haben Anspruch auf Erteilung einer NV-Bescheinigung (Vordruck NV 3 B).
- Im Anwendungsbereich des **Teileinkünfteverfahrens** bleiben Gewinnausschüttungen auf der Ebene der empfangenden nicht steuerbefreiten Körperschaft gemäß § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer kann durch eine NV-Bescheinigung bewirkt werden.
- Eine NV-Bescheinigung kann nur für sog. **kleine Körperschaften** i.S. von § 24 KStG (NV-Bescheinigung NV 3 B) und für sog. **Überzahler** i.S. von § 44 a Abs. 5 EStG (Bescheinigung NV 2 B) erteilt werden. Alternativ kann in diesen Fällen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer auch durch den Freistellungsauftrag durchgeführt werden.
- Bei **steuerbefreiten Körperschaften** und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für die vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG und die teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44 a Abs. 8 EStG grundsätzlich die Vorlage einer Bescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Alternativ kann dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides überlassen wird, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist.



- Da den Körperschaften häufig nicht bekannt ist, ob für die ihnen zufließenden Kapitalerträge eine Abstandnahme nach § 44a Abs. 4 oder Abs. 7 bzw. 8 EStG in Betracht kommt, soll in der Beantragung einer NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 7 EStG immer auch zugleich eine Beantragung einer NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 EStG gesehen werden, denn die Voraussetzungen ihrer Erteilung liegen dann regelmäßig vor (BMF 14.3.2006, IV C 1 - S 2400 - 3/06).
- Werden depotführende Unternehmensteile eines Kreditinstituts veräußert oder auf andere Konzerngesellschaften übertragen (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge), hat in diesen Fällen der **Konzernumstrukturierungen** und Veräußerungen einer Geschäftsstelle eines Kreditinstituts an ein anderes Kreditinstitut die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug weiterhin nach den historischen Anschaffungsdaten zu erfolgen. Eventuell erteilte NV-Bescheinigungen gelten weiter, sofern die Geschäftsbeziehungen zum übertragenden Institut aufgegeben werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.